

OM-Zeichen

Engagiert für Nachhaltigkeit

Selbstbewertung, Organisation und Dokumentation
für kleine Unternehmen

Themen

Maßnahmen sind zu bearbeiten:

- 4 Maßnahmen Baustein 2 + 3 Umweltschutz
- 4 Maßnahmen Baustein 4 + 5 Arbeitsschutz und Menschenwürde
- 4 Maßnahmen Baustein 1 + 6 Unternehmensziele und Lieferkette

1. Voraussetzungen für eine nachhaltige Betriebsorganisation

- 1.1 Nutzen einer nachhaltigen Betriebsorganisation
- 1.2 Umweltschutz als Bestandteil der Unternehmensziele
- 1.3 Sicherheit und Gesundheit sowie Einhaltung der Menschenwürde als Bestandteil der Unternehmensziele

2. Umweltschutzziele und Organisation des betrieblichen Umweltschutzes

- 2.1 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Umweltschutz
- 2.2 Risiken im Umweltschutz ermitteln und bewerten
- 2.3 Arbeitsplanung und Umweltschutz
- 2.4 Kompetenzen zum Umweltschutz absichern
- 2.5 Umweltbewusste Beschaffung
- 2.6 Wirkungskontrolle und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes

3. Maßnahmen zur Umsetzung der Umweltschutzziele

- 3.1 Maßnahmen zum Klimaschutz
- 3.2 Maßnahmen zum Klimaanpassung
- 3.3 Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen
- 3.4 Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Stärkung der Kreislaufwirtschaft
- 3.5 Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung
- 3.6 Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt

4. Sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen

- 4.1 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Arbeitsschutz
- 4.2 Gefährdungen ermitteln und Risiken bewerten
- 4.3 Sichere und gesundheitsgerechte Planung der Arbeit
- 4.4 Unterweisung und Qualifizierung der Beschäftigten
- 4.5 Prüfung der Arbeitsmittel
- 4.6 Beschaffung und Arbeitsschutz
- 4.7 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
- 4.8 Wirkungskontrolle und Verbesserung des Arbeitsschutzes

5. Menschenrechte und soziales Engagement

- 5.1 Führungsaufgabe „Menschenrechte“
- 5.2 Menschenrechte im eigenen Betrieb
- 5.3 Menschenrechte bei Lieferanten
- 5.4 Menschenrechte bei Geschäftspartner
- 5.5 Soziales Engagement

6. Organisation der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

- 6.1 Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozesse zu den Sorgfaltspflichten* im eigenen Betrieb organisieren
- 6.2 Angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozess der eigenen Lieferkette organisieren

6.3 Beschwerdeverfahren

1. Voraussetzungen für eine nachhaltige Betriebsorganisation

Ziel: Wir übernehmen Verantwortung für die Förderung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitsschutzes (sozialer Aspekt der Nachhaltigkeit) sowie der intakten Umwelt in unserem Betrieb sowie in Lieferketten (Sorgfaltspflichten¹) (ökologischer Aspekt der Nachhaltigkeit). Diese Themen sind Bestandteil unserer wirtschaftlichen und betrieblichen Unternehmenszielen (wirtschaftlicher Aspekt der Nachhaltigkeit)

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

1.1 Nutzen einer nachhaltigen Betriebsorganisation

Wir kennen den Nutzen einer nachhaltigen Betriebsorganisation für unser Unternehmen, unsere Geschäftstätigkeit, unsere Beschäftigten sowie für die Umwelt.	
Anregungen aus der Praxis: Nutzen einer fairen Lieferkette sind zum Beispiel: • Kundenattraktivität: Attraktivere Produkte und Dienstleistungen aus Sicht umweltaffiner Kunden, Umsatzsteigerungen durch ökologischen Zusatznutzen, Erschließung neuer Märkte und Sicherung bestehender Märkte. • Wirtschaftlichkeit: Sicherung von Aufträgen großer Unternehmen, öffentlicher Auftraggeber und Finanzdienstleistern, die nachhaltige Prozesse einfordern für Auftrags- und Kreditvergabe. • Arbeitgeberattraktivität: Attraktiv für Personal, da das Engagement für Umweltschutz, faire Arbeitsbedingungen und Förderung der Menschenrechte zunehmend an Bedeutung gewinnt. • Rechtsicherheit: Einhaltung von Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz. • Gesellschaftliche Verantwortung: Beitrag zu einer menschenwürdigen Arbeitswelt und zum Gemeinwohl sowie zum Schutz der Natur und des Klimas.	

Nachhaltigkeit als Bestandteil der Unternehmensstrategie

1.2 Umweltschutz als Bestandteil der Unternehmensziele

Betrieblicher Umweltschutz ist Bestandteil unserer externen und internen Unternehmensziele (und/oder Leitlinien), sodass allen	
--	---

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

Führungskräften und Beschäftigten die Bedeutung des Umweltschutzes für unser Handeln im Betrieb und für die Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen deutlich wird.	
Anregungen aus der Praxis: Umweltorientierte Produkte und Dienstleistungen: • Analyse der Stärken und Schwächen im Umweltschutz als Bestandteil unseres Geschäftsmodells, um die Bedeutung des Umweltschutzes sowie Umweltpotenziale in unseren Produkten und Dienstleistungen zu erkennen. • Festlegung von Umweltschutzziele für unser Geschäftsmodell auf Basis der sechs Umweltziele der EU: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Schutz der biologischen Vielfalt. • Einführung von Verfahren, die sicherstellen, dass Umweltaspekte bei der Entwicklung und Umsetzung unserer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden. • Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen – mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen und Stoffkreisläufe zu schließen. • (Energie-)effizienter und umweltschonender Einsatz von Rohstoffen und Materialien zur Reduktion unseres ökologischen Fußabdrucks. Umweltschutz im Betrieb: • Betrieblicher Umweltschutz ist als Handlungsziel im Unternehmen in den Führungsgrundsätzen, Vereinbarungen, Leitbildern, ggf. Managementsystemen (QM, AMS, ÖKO-Audit) festgelegt. • Umweltschutzziele für unsere Betriebsorganisation wurden auf Grundlage der sechs Umweltziele der EU definiert: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung und Schutz der biologischen Vielfalt. • Das Unternehmensziel „betrieblicher Umweltschutz“ wird regelmäßig thematisiert – z. B. in Mitarbeiter- und Teamgesprächen, Betriebsversammlungen oder internen Informationsmedien (z. B. Firmenzeitschriften). • Betrieblicher Umweltschutz ist Bestandteil von Ziel- und Betriebsvereinbarungen. • Es werden ausreichend finanzielle Mittel für Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes bereitgestellt. • Externe Expert:innen wie Umwelt- oder Energieberater:innen werden regelmäßig einbezogen, um neue Impulse und Fachwissen in den Betrieb zu holen.	

1.3 Sicherheit und Gesundheit sowie Einhaltung der Menschenwürde als Bestandteil der Unternehmensziele

Sicherheit und Gesundheit sowie die Einhaltung der Menschenwürde ist Bestandteil unserer internen Unternehmensziele (oder Leitlinien), sodass allen Führungskräften und Beschäftigten die Bedeutung des Arbeitsschutzes und der Menschenwürde deutlich wird.	
Anregungen aus der Praxis: • Die Themen Arbeit und Gesundheit sowie die Einhaltung der Menschenwürde als Handlungsziel im Unternehmen ist in Führungsgrundsätzen, Vereinbarungen, Leitbildern, ggf. Managementsystemen (QM, AMS, ÖKO-Audit) festgelegt. • Das Unternehmensziel „Sicherheit und Gesundheit“ sowie die Wahrung der Menschenwürde werden regelmäßig thematisiert – z. B. in Mitarbeiter- und Teamgesprächen, Betriebsversammlungen oder internen Informationsmedien (wie Firmenzeitschriften). • Sicherheit und Gesundheit sowie Einhaltung der Menschenwürde sind Bestandteil in Ziel- und Betriebsvereinbarungen.	

2. Umweltziele und Organisation des betrieblichen Umweltschutzes

Ziel: Wir haben den Umweltschutz in unserem Betrieb systematisch organisiert und ermöglichen somit die Umsetzung und Integration wichtiger Umweltziele und -Maßnahmen (siehe Kapitel 6). Alle in unserem Betrieb achten auf den Schutz der Umwelt - auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten².

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

2.1 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Umweltschutz

Unsere Führungskräfte und Beschäftigten engagieren sich für den betrieblichen Umweltschutz. Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie hinsichtlich des Umweltschutzes und der Umsetzung sowie Integration der festgelegten Umweltziele und -Themen bei uns haben.	
Anregungen aus der Praxis: • Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im betrieblichen Umweltschutz sowie die erforderlichen Befugnisse sind klar festgelegt und schriftlich übertragen. • Alle Führungskräfte sind über ihre Pflichten im betrieblichen Umweltschutz informiert. • Die notwendigen Ressourcen (Zeit, Personal- sowie Finanz- und Sachmittel) für die Erledigung der Umweltschutzaufgaben und -pflichten stehen zur Verfügung. • Unsere Umweltschutzziele sowie die umweltschutzrelevanten Aufgaben sind in den Stellenbeschreibungen enthalten. • In den Zielvereinbarungen und Arbeitsanweisungen sind die Umweltschutzziele sowie die umweltschutzrelevanten Aufgaben konkret für die jeweilige Arbeitsaufgabe aufgenommen und mit Führungskräften und Beschäftigten vereinbart. • Die Weisungsbefugnisse für unsere Führungskräfte beziehen sich auch auf die festgelegten Umweltschutzaufgaben.	

2.2 Risiken im Umweltschutz ermitteln und bewerten

Wir haben ein Verfahren, mit dem wir die Umweltrisiken für und durch unser Unternehmen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen. Dieses Verfahren ist Bestandteil der Risikobetrachtung im Unternehmen (wie z. B. Markt- und Finanzrisiken, Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen).	
--	---

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

Anregungen aus der Praxis: • Es ist festgelegt, welche Personen die Risikobetrachtung verantwortlich durchführen. • Die Bereiche der Risikobetrachtung sind festgelegt (z. B. Tätigkeiten, Arbeitsmittel, -stätte, -stoffe, Energie-, Material-, Informationsströme (Wertstromanalyse), Transport, Arbeits-/Dienstwege, Kompetenzen, CO₂-Ausstoß, Wetterextreme, Rechtsverstöße, Prozesse, Lieferkette) • Die Themen der Risikobetrachtung sind festgelegt: Chancen und Risiken im Bereich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt, Sorgfaltspflicht in der LK. • CO₂-Fußabdruck ermitteln und nachweisen – einfache Tools zur Ermittlung nutzen wie z. B. EcoCockpit. • Ressourceneinsatz für die Herstellung von Produkten/Dienstleistungen für jeden Arbeitsschritt ermitteln (z. B. Material, Energie, Wasser, Hilfsstoffe, Transport/ Logistik, Ausschuss), und Optimierungspotenziale in der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen. • Die Erfahrungen der Führungskräfte und der Beschäftigten werden bei der Risikobetrachtung einbezogen. • Die Wirksamkeitskontrolle zu den vorgesehenen Maßnahmen ist festgelegt (Termin und Verantwortliche) • Ggf. werden fachkundige Personen wie Umweltberater hinzugezogen. • Es werden Checklisten und Verfahrensanweisungen zu Umweltrisiken von Verbänden, Kammern und Innungen besorgt und genutzt. • Die Risikobetrachtung zum Umweltschutz wird dokumentiert. • Für größere Betriebe: Jährliche Umweltbilanz erstellen (inklusive des jährlichen CO₂-Fußabdruckes).	
--	--

2.3 Arbeitsplanung und Umweltschutz

Wir beachten bei der Planung und Vorbereitung jedes Arbeitsprozesses vorausschauend auch ökologische Aspekte, um Gefährdungen für Beschäftigte und Umwelt zu vermeiden. Wir berücksichtigen die Umsetzung der in der Risikoanalyse festgelegten Umweltmaßnahmen in der Arbeitsplanung.	
Anregungen aus der Praxis: • In jedem Arbeitsschritt wird der ermittelte Ressourceneinsatz (z. B. Material, Energie, Wasser, Hilfsstoffe, Transport/Logistik, Ausschuss) für die Herstellung des Produktes/der Dienstleistung und die Optimierungspotenziale in der Arbeitsvorbereitung berücksichtigt. • Die ermittelten Umweltziele und -maßnahmen für die Arbeitsabläufe und die unterstützenden Prozesse (wie Energieversorgung, Transport, Entsorgung) werden im Detail in die Arbeitsplanung integriert und verbindlich festgelegt.	

2.4 Kompetenzen zum Umweltschutz absichern

Wir haben die notwendigen Kompetenzen zum Umweltschutz durch Information und Weiterbildung von Führungskräften und Beschäftigten abgesichert. Bei Bedarf ziehen wir qualifizierte externe Fachleute hinzu. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten haben wir benannt und qualifiziert.	
Anregungen aus der Praxis: • Überprüfung, welche Kompetenzen zum Umweltschutz der Betrieb benötigt sind. • Führungskräfte und Beschäftigte zu den erforderlichen Umweltkompetenzen qualifizieren – z. B. durch Seminare von Innungen, Kammern oder Fachverbänden, betriebliche Erfahrungsaustausche, Messen und Fachveranstaltungen. • In Unter- und Einweisungen zu den Arbeitsaufgaben sind die Umweltaspekte integriert. • In schriftlichen Betriebsanweisungen (Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe) ist das Thema Umweltschutz integriert. • Informationen und betriebliche Vorträge von Experten wie Energieberatern, Umweltmanagement-Beratern, Personen aus Umweltschutzverbänden. • Es wird ermittelt, ob gesetzlich geforderten Beauftragte zu benennen sind (z. B. Immissionsschutzbeauftragter (nach §53 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Störfallbeauftragter (nach §58a BImSchG); Abfallbeauftragter (nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Ggf. durch Umweltberatende, Kammern, Innungen, Fachverbände beraten lassen. • Umweltprojekte und -tage in der Region werden gefördert und Beschäftigte werden motiviert, sich dort zu engagieren, z. B. „Dreck-Weg-Tag“, Earth Hour, Tag gegen Lärm, Earth Overshoot Day.	

2.5 Umweltbewusste Beschaffung

Wir haben unsere Umweltaanforderungen an Lieferanten formuliert und machen diese bei der Beauftragung verbindlich. Unsere Anforderungen ergeben sich aus unseren Umweltschutzzielen, der Risikoanalyse sowie dem Design unserer Produkte und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus.	
Berücksichtigt werden dabei unter anderem: • Sorgfältige Auswahl der Lieferanten unter Umweltaspekten, z. B. Selbstbewertung mit dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6) einfordern. • Eine Risikoanalyse der Lieferkette durchführen (z. B. vorhandene CSR-Risikochecks nutzen, „OM-Zeichen Nachhaltigkeit“ einfordern). • Integration von Umweltschutzanforderungen in den Ausschreibungen, Leistungsbeschreibungen und den Verträgen/den AGBs. • Regelmäßige Überprüfung der Lieferanten, ob diese unsere Umweltschutz-Anforderungen einhalten, z. B. stichprobenartige Überprüfung durch Betriebsbegehungen.	

Mögliche Anforderungen an Lieferanten sind unter anderem: • Nachweise zur Umsetzung von Umwelt- und Arbeitsschutz (z. B. durch Selbstbewertung mit dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1), „OM-Zeichen Arbeitsschutz“, „OM-Zeichen Nachhaltigkeit“). • Nachweis des CO₂-Fußabdrucks – z. B. über EcoCockpit. • Umsetzung der Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte und Leistungen (wie Entsorgung, Inhaltsstoffe, Recyclinganteil, Energieeinsatz, Emissionen, Verpackungsmaterial und -Menge, Kreislaufwirtschaftstauglichkeit) nach anerkannten Kriterien und Standards, z. B. Zertifizierungen, Eco-Labels, REACH, Brancheninitiativen. • Auswahl direkter Lieferanten möglichst aus dem regionalen Umfeld. • Nachweis eines emissionsarmen Transports sowie möglichst geringer Transportwege.	
--	--

2.6 Wirkungskontrolle und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes

Wir kontrollieren regelmäßig die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz sowie zu unseren umweltgerechten Produkten und Dienstleistungen und besprechen mit den Beschäftigten Verbesserungen.	
Anregungen aus der Praxis: • Festlegung von Umweltschutzkriterien und Messgrößen zur Bewertung der Prozesse, wie z. B. Abfallmengen, Ausschuss, Abwasser, Emissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Wärme & sonstige Emissionen. • Kontrolle durch die Führungskräfte, ob die von ihnen übertragenen Aufgaben im Umweltschutz im Betrieb und bei der Produkt- und Dienstleistungsentwicklung erfüllt werden. • Systematische Einbeziehung und Auswertung der Erfahrungen der Beschäftigten zu umweltschädlichen Abläufen, umweltorientierte Probleme, Gefährdungen und Belastungen • Überprüfung, ob die festgelegten Maßnahmen zur umweltgerechten Arbeitsgestaltung umgesetzt werden und sie werden ggf. korrigiert und verändert. • Festlegung von Fristen, wann und bei welchen Anlässen spätestens die Wirksamkeitskontrollen stattfinden. • Thematisierung von Störungen, umweltorientierten Problemen bei der Arbeit und Umweltschäden z. B. bei Teambesprechungen und erarbeiten gemeinsam Verbesserungen. • Offene Ansprache von Fehler und Probleme. • Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen der Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilung und ggf. Anpassung der Maßnahmen, z. B. durch Betriebsbegehungen, in Teambesprechungen.	

3. Maßnahmen zur Umsetzung der Umweltschutzziele

Ziel: Wir haben entsprechend der Risikoanalyse entsprechende konkrete Maßnahmen zu Umsetzung unserer Umweltschutzziele und der festgestellten Risiken festgelegt.

 = Zurzeit kein Handlungsbedarf  = Handlungsbedarf  = Dringender Handlungsbedarf

3.1 Maßnahmen zum Klimaschutz

Wir haben zum Klimaschutz entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt, um eine weitere gefährliche Störung des Klimasystems auf unseren Betrieb zu verhindern und die gesellschaftlichen Klimaschutzziele zu unterstützen.	  
Anregungen aus der Praxis: • Verwendung von Ökostrom (100 Prozent aus erneuerbaren Energien). • Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft. • Verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂- Abscheidung und -Speicherung (CCS). • Steigerung der Energieeffizienz in den Gebäuden, wie z. B. Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, effiziente Wärmeerzeugung und Nutzung von Prozesswärme (Heizungstechnik), automatisierte bedarfsgerechte Steuerung von Heizung und Lüftung (smarte Energiesteuerung). • Installation einer eigenen Photovoltaik-Anlage. • Ressourcenschonende Transportwege (möglichst regional). • Emissionsarme Gestaltung der Transportwege. • Emissionsarme Gestaltung von Dienstwegen (Angebot von Homeoffice, ÖPNV, Fahrrad, Optimierung der Fahrstrecken). • Vermeidung von Dienstreisen durch Nutzung virtueller Kommunikations- und Konferenzsysteme. • Förderung von umweltfreundlichen Mobilitätslösungen, wie z.B. Umwelttickets, Jobtickets, Bahncards finanzieren, Fahrradstellplätze, Car-Sharing z. B. über Poolfahrzeuge für Beschäftigte einrichten. • Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft.	

3.2 Maßnahmen zum Klimaanpassung

Wir haben zur Klimaanpassung entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle gegen bereits vorhandene Klimaauswirkungen festgelegt. Wir vermeiden damit	  
--	---

nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf unsere Wirtschaftstätigkeit sowie auf Beschäftigte, Natur oder Vermögenswerte zu.	
Anregungen aus der Praxis: • Festlegung eindeutiger Verhaltensregeln für den Umgang mit Hitze und Hitzewellen beim Arbeiten in Gebäuden (z.B. durch Anpassung der Arbeitszeiten und Dienstpläne, Kurzpausen, Vorschriften zur Dienstkleidung lockern, Getränke bereitstellen, Sonnenschutzsysteme bei mehr als +26 °C Lufttemperatur in Arbeitsräumen). • Festlegung eindeutiger Verhaltensregeln für Hitze und Hitzewellen beim Arbeiten im Freien (z.B. Fahrzeuge/Baumaschinen mit Klimaanlage einsetzen, Pausenzeiten flexibilisieren, körperlich anstrengende Arbeiten morgens oder spätnachmittags ermöglichen, Belastungsdauer zeitlich begrenzen, bei UV-Strahlung, Kleidung gegen Einwirkung von UV-Strahlung zur Verfügung stellen, (kühlen) Getränke bereitstellen). • Installation/Einrichtung eines Extremwetter-Frühwarnsystems. • Erstellung eines Notfallplans mit Maßnahmen und Verhaltensanweisungen und Ablaufpläne bei Überflutungen, Sturmeinwirkungen, Hagel und Extrem-Schneefall). • Festlegung von Maßnahmen gegen Hochwasser Im Notfallplan z.B. durch den Einsatz von Mauern, Spundwände, Erddämme oder mobilen technischen Hochwasserschutz, Sicherung von im Freien befindlichen Leichtbauten oder Tankanlagen, regelmäßige Reinigung von Entwässerungssystemen, Rückbau versiegelter Flächen, Einrichtung von Versickerungsanlagen, Schaffung von „Notwasserwegen“ und gezielte Umleitung von Fließwegen, (z.B. Aufbau eines Notstromkonzepts und Einrichtung der Notstromversorgung (z.B. Notstromaggregat). • Festlegung von Maßnahmen gegen Sturmeinwirkungen im Notfallplan z. B. durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zur Reduzierung der Windwurfgefahr, Sicherung schwingungsanfälliger Anlagen und Aufbauten wie Antennen, PV-Anlagen oder Kamine, Installation von Windschutzhecken oder -wänden, windgerechte Dach- und Fassadengestaltung (z. B. bruchfeste Materialien), Überprüfung von Einschränkungen des Transports sowie von Arbeits- und Dienstwegen und die Planung sicherer Alternativen).	

3.3 Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen

Wir haben zum Schutz und zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Wir vermeiden damit nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von Abwasser, schützen die Gesundheit der Beschäftigten und verbessern unsere Wasserbewirtschaftung und Wassereffizienz.	
Anregungen aus der Praxis:	

• Sachgerechte Sammlung, Entsorgung von kontaminierten Abwasser z.B. durch Gefahrstoffe, Mikroplastik, Arzneimittel. • Einrichtung einer eigenen Abwasserreinigungsanlage - vor allem beim Einsatz von organischen und chemischen Verbindungen, Schwermetallen, Medikamentenrückständen und Feststoffen. Das Einleiten von behandeltem Abwasser erfolgt nur mit behördlicher Erlaubnis. • Ersatz schädliche Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel und Materialschutzmittel durch Ersatzstoffe, um den Eintrag wasserkritischer Stoffe in die Umwelt und ins Abwasser zu vermeiden. • Verbesserung der Wassereffizienz z. B. durch Wiederverwendung von Wasser, Einführung von geschlossenen Wasserkreisläufen und das Recycling von Prozesswasser. • Planung und Einsatz energie- und materialeffizienter sowie wassersparender Anlagen und Prozesse. • Installation wassersparende Armaturen und Sanitäranlagen, um den Wasserverbrauch zu reduzieren. • Einrichtung von Regenwassersammelsysteme, um Leitungswasser zu sparen. • Einsatz nachhaltiger Technologien und Verfahren zur Reduktion des Wasserverbrauchs in der Produktion. • Einsatz von Wasseraufbereitungsanlagen.	
--	--

3.4 Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Wir haben zur Entwicklung beziehungsweise zur Stärkung einer Kreislaufwirtschaft entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Wir erreichen somit einen effizienten und reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen, nutzen bereits verwendeter Rohstoffe und steigern unsere Ressourcen- und Energieeffizienz.	
Anregungen aus der Praxis: • Einsatz biobasierter und anderer Rohstoffe nachhaltiger Herkunft. • Verbesserung der Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten. • Einplanung der Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien. • Ersetzung gefährlicher Stoffen in Materialien und Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, durch sicherere Alternativen und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit. • Förderung der Nutzung von Produkten, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung und Reparatur sowie gemeinsame Nutzung von Produkten. • Stärkung der Nutzung bereits verwendete Rohstoffe (Sekundärrohstoffe) und Steigerung ihrer Qualität, unter anderem durch ein hochwertiges Recycling von Abfällen.	

• Rückführung von Nebenprodukten (wie Stanzzrückstände) und Hilfsstoffen (wie Kühlschmierstoffe) möglichst in den Prozess. • Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Abfallerzeugung. • Maßnahmen zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen. • Planung wie die wiedergewonnenen Materialien als hochwertige Sekundärrohstoffe recycelt werden können.	
--	--

3.5 Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung

Wir haben zur Verringerung der Umweltverschmutzung entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Wir leisten damit einen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und schützen unseren Betrieb vor Folgekosten gegen Auswirkungen der Umweltschäden .	
Anregungen aus der Praxis: • Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft. • Sorgfältige und regelmäßige Kontrollen des Abwassers und der Emissionen in die Luft. • Verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂- Abscheidung und -Speicherung (CCS). • Einsatz und Nutzung effektiver Filteranlagen. • Durchführung entsprechender Arbeiten in geschlossenen Anlagen, um Schadstoffemissionen in die Luft zu vermeiden. • Verwendung von recyclinggerechten Materialien, wie z. B. Papier, Materialien, Stifte, Verpackungsmaterial. • Einsatz biologisch abbaubarer Reinigungsmittel sowie Kühl- und Schmierstoffe. • Reduzierung des Verbrauchs von Einwegmaterialien, z. B. durch Einsatz wiederverwendbarer bzw. mehrfach verwendbarer Materialien. • Austausch umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien und Stoffe durch Ersatzstoffe, die für die Menschen und die Umwelt unschädlich sind. • Sichere Lagerung von umweltgefährdenden Materialien. • Optimierung des Verbrauchs an Rohstoffen und Wasser bei der Herstellung inkl. Reinigung der Anlagen. • Minimierung von Transporten und Transportwegen. • Bezug von Produkten und Dienstleistungen möglichst aus der Region(≤ 50 km). • Sorgfältige Trennung, Recycling und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen. • Nutzung von Regenwasser. • Vermeidung von Flächenversiegelung. • Begrünung von Dächern und Betriebsgelände.	

3.6 Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt

Wir haben zum Schutz der biologischen Vielfalt entsprechend der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zu Umsetzung und zur Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Wie machen dies, um die Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen zu sichern, dem steigende Kundenbewusstsein bezüglich Biodiversität gerecht zu werden und wegen der Nachweisanforderungen aus dem Finanzsektor.	
Anregungen aus der Praxis: • Anlage von Grünflächen auf dem Betriebsgelände (Mehrjährige Blühflächen und Wiesen; Heimische Sträucher und Bäume (Streuobstwiesen, Hecken, sonstige Gehölzgruppen), Blumen- oder Kräuterwiesen, Blühsäume oder naturnah bewirtschaftetes Grünland. • Schaffung von Lebensräume für Tiere auf dem Betriebsgelände z.B. durch Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Totholzhaufen; Stehende oder fließende Gewässer, naturnah gestaltete Rigolen und Sickermulden, Rückhaltebecken mit hoher ökologischer Funktionalität. • Fassadenbegrünung und Gründächer. • Installation von Nisthilfen für Vögel, Insekten oder Fledermäuse. • Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen. • Insektenfreundliche LED-Außenbeleuchtung, Lichtemissionen so weit wie möglich reduzieren. • Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten in allen Phasen des Produktdesigns z.B. Life Cycle Analysis, Biodiversity Footprint. • Auswahl von Lieferanten, denen Schutz der biologischen Vielfalt ein wichtiges Anliegen ist z.B. Fragebögen einsetzen, welche Maßnahmen, Instrumente und Systeme zum Umwelt- und Biodiversitätsschutz Anwendung finden. • Einbindung biodiversitätsrelevanter Kriterien in Beschaffungsvorgaben und/oder Verträge. • Schulungen für Lieferant:innen zu Aspekten der Biodiversität. • Festlegung eines Verfahrens oder Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität bei der Beschaffung von Materialien und Rohstoffen aus Schutzgebieten bzw. nicht-geschützten Gebiete mit hohem Biodiversitätswert.	

4. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Ziel: Wir haben den Arbeitsschutz bei uns systematisch organisiert. Alle in unserem Betrieb achten auf sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten - auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten³.

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

4.1 Verantwortung und Aufgabenübertragung im Arbeitsschutz

Unsere Führungskräfte engagieren sich für Sicherheit und Gesundheit. Sie wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit haben.	
Anregungen aus der Praxis: • Festlegung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Arbeitsschutz und die erforderlichen Befugnisse, die schriftlich übertragen werden. • Information und Schulung der Führungskräfte zu ihren Pflichten im Arbeitsschutz. • Bereitstellung der notwendigen Ressourcen (Zeit, Personal- und Sachmittel) für die Erledigung der Arbeitsschutzaufgaben und -pflichten.	

4.2 Gefährdungen ermitteln und Risiken bewerten

Unsere Führungskräfte ermitteln und kennen die Gefährdungen/Risiken der auszuführenden Arbeit und planen sie störungsfrei sowie gesundheitsgerecht (Gefährdungsbeurteilung - GBU).	
Anregungen aus der Praxis: • Festlegung der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (GBU). • Einbeziehung der Erfahrungen von Führungskräfte und der Beschäftigten. • Festlegung konkreter Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle • Beteiligung des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und sofern vorhanden der betrieblichen Interessenvertretung . • Beschaffung und Nutzung von Vorlagen für Gefährdungsbeurteilungen von Unfallversicherungsträgern oder Arbeitsschutzbehörden besorgt und genutzt • Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen.	

4.3 Sichere und gesundheitsgerechte Planung der Arbeit

Unsere Verantwortlichen/Führungskräfte planen die Arbeit sicher und gesundheitsgerecht entsprechend den Kompetenzen unserer Beschäftigten und achten sowohl auf Vermeidung von Überlastung als auch von Unterforderung – auch bei mobiler Arbeit.	
--	---

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

Anregungen aus der Praxis: • Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei der Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie bei der Planung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten (Zuständigkeiten, Kriterien, Kontrolle). • Einbeziehung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in die Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen sowie von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. • Festlegung ergonomischer und sicherheitstechnischer Kriterien, die bei der Planung von Arbeitsverfahren und -prozessen zu berücksichtigen sind (z. B. technische Schutzmaßnahmen, Eignung, Qualifikation, Arbeitsabläufe, Arbeitszeit, Unterweisung, Persönliche Schutzausrüstung) • Einbeziehung der Erfahrungen der Beschäftigten in die Planung von neuen Arbeitsverfahren und -prozessen. • Frühzeitige Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in den Planungsprozess. • Berücksichtigung und Koordination angrenzender und verknüpfter Arbeitsbereiche durch gezielte Schnittstellenbetrachtung.	
---	--

4.4 Unterweisung und Qualifizierung der Beschäftigten

Die Beschäftigten arbeiten motiviert und konzentriert, weil sie über die Gefährdungen/Risiken ihrer Arbeit und über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten informiert und zum Umgang damit qualifiziert sind (klare Arbeitsanweisungen, Unterweisungen).	
Anregungen aus der Praxis: Unterweisung • Festlegung der erforderlichen Unterweisungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung. • Festlegung der notwendigen Betriebsanweisungen basierend auf den Ergebnissen der GBU. • Definition der Inhalte der Unterweisung (wie Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, auch Beschäftigungsbeschränkungen). • Erstellung und Aushang der Betriebsanweisungen. • Festlegung, wer die Durchführung der Unterweisungen durchführt. • Dokumentation aller Unterweisungen. Qualifizierung • Festlegung, welche verantwortliche Personen über Arbeitsschutzaufgaben verfügen müssen und welches Grundwissen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sie benötigen. Dazu gehören auch Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen. • Regelmäßige Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs zum Arbeitsschutz, z. B. neue Arbeitsverfahren, neue Technologien, Unfälle, Abweichungen von Qualifikationsanforderungen, fachliche Fortbildung zum Arbeitsschutz über neue Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren usw. im Verantwortungsbereich der Führungskräfte.	

Organisation und Durchführung der erforderlichen Qualifizierung zum Arbeitsschutz.	
--	--

4.5 Prüfung der Arbeitsmittel

Wir prüfen regelmäßig die Sicherheit und Zuverlässigkeit unserer Arbeitsmittel, Software und Hardware, damit sicherheitswidrige Zustände rechtzeitig erkannt werden.	
Anregungen aus der Praxis: - Festlegung der Prüfungsumfangs, Prüfanlässen und Zeitintervallen für die Prüfungen (z. B. vor der ersten Inbetriebnahme, bei Schäden, nach Unfällen, Veränderungen). - Festlegung der zur Prüfung befähigte Personen. - Berücksichtigung und Festlegung besonderer Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen. - Dokumentation von Prüfergebnisse. - Durchführung von täglichen Sichtkontrollen durch die Beschäftigten selbst.	

4.6 Beschaffung und Arbeitsschutz

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen berücksichtigen wir, dass sie sicher und gesundheitsgerecht sind und dass die Beschäftigten gern und gut arbeiten können.	
Anregungen aus der Praxis: - Festlegung einer Person, die verantwortlich ist für die Berücksichtigung von Arbeitsschutz bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen. - Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen. - Festlegung, welche ergonomischen, sicherheitstechnischen und gesundheitsrelevanten Aspekte bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen zu berücksichtigen sind (z. B. gekennzeichnete Arbeitsmittel; ergonomische Arbeitsmittel; geeignete Persönliche Schutzausrüstungen, die die Beschäftigten auch nutzen). Wenn möglich, weniger gefährliche Ersatzstoffe beschaffen (Substitutionsverfahren). - Einbezug der Erfahrungen der Beschäftigten bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und -stoffen. - Frühzeitiger Einbezug der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes in den Beschaffungsprozess.	

4.7 Vorbereitung auf Notfälle

Wir sind auf Unfälle und Notfälle vorbereitet und haben entsprechende Maßnahmen organisiert.	
Anregungen aus der Praxis:	

• Organisation der Ersten Hilfe und der erforderlichen Maßnahmen für Notfälle (Zuständigkeiten, Planung/Abläufe, Anzahl und Benennung von Ersthelfern/Brandschutzhelfern, Rettungskette, Hilfsmittel, Aufzeichnungen über Erste Hilfe, Information, Notfallpläne für Überfälle/Unwetter). • Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Evakuierungshelfer). • Kenntnis der Beschäftigten über die Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Ersten Hilfe und bei Notfällen (Ersthelfer, Rettungskette bekannt geben, regelmäßige Brandschutzübungen/Rettungsübungen).	
--	--

4.8 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Wir haben die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung festgelegt (Regelbetreuung oder alternative Betreuung/Unternehmermodell*) und organisiert. Unsere Führungskräfte und Beschäftigten kennen unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin.	
*Regelbetreuung = Betreuung erfolgt durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit Alternative Betreuung (Unternehmermodell) = Betreuung erfolgt durch speziell geschulte Unternehmer sowie anlassbezogen durch Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Anregungen aus der Praxis: • Schriftliche Beauftragung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. • Organisation einer arbeitsmedizinischen Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes. • Bei Regelbetreuung: Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung und regelmäßige Ermittlung und Umsetzung der zusätzlichen Aufgaben für die betriebsspezifische Betreuung. • Nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten: Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet und tritt dieser mindestens einmal vierteljährlich zusammen?	

4.9 Wirkungskontrolle und Verbesserung des Arbeitsschutzes

Wir kontrollieren regelmäßig die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und besprechen mit den Beschäftigten Verbesserungen.	
Anregungen aus der Praxis: • Kontrolle der Führungskräfte, ob die von ihnen übertragenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllt werden. • Systematische Auswertung der Erfahrungen der Beschäftigten über mangelhafte Abläufe, Beinahe-Unfälle, Gefährdungen und Belastungen. • Überprüfung, ob die festgelegten Maßnahmen zur Arbeitsgestaltung umgesetzt werden und sie werden ggf. korrigiert und verändert.	

OFFENSIVE MITTELSTAND

Gemeinsam für gute Unternehmen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Fristen, wann und bei welchen Anlässen die Kontrollen spätestens stattfinden.• Thematisierung von Störungen, Probleme bei der Arbeit und Unfälle z. B. bei Teambesprechungen und erarbeiten gemeinsam Verbesserungen.• Offene Ansprache von Fehler und Probleme. | |
|---|--|

5. Menschenrechten achten und sozial engagieren

Ziel: Alle in unserem Betrieb achten darauf, dass die Menschenrechte auch als Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten⁴ eingehalten werden (siehe Anlage 2). Dies soll auch für unsere Lieferanten gelten.

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

5.1 Führungsaufgabe „Menschenrechte“

Unsere Führungskräfte kennen die Menschenrechte und wissen, worauf sie im eigenen Unternehmen sowie bei unseren Lieferanten und Kunden achten sollen.	
Anregungen aus der Praxis: • Schulung der Führungskräfte zu Menschenrechten (z. B. Diskriminierungsfreiheit, sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung, Schutz der Umwelt). • Diskussion und ggf. Vereinbarung mit Führungskräften über das Verhalten im Unternehmen (INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) nutzen). • Vereinbarung mit Führungskräften über Förderung der Menschenrechte und Umsetzung der Sorgfaltspflichten. • Befähigung der Einkäufer von den Führungskräften, bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen die Menschenrechte zu achten.	

5.2 Menschenrechte im eigenen Betrieb

Wir besprechen regelmäßig mit unseren Beschäftigten den Stand der Achtung der Menschenrechte in unserem Unternehmen (mind. einmal pro Jahr). Wir streben ein Gesprächsklima an, in dem alle Beschäftigten in Teamtreffen oder gegenüber den Führungskräften Kritik, Sorgen, Erlebnisse oder Beobachtungen äußern können.	
Anregungen aus der Praxis zu Themen, die mit Beschäftigten besprochen werden können: • Verhalten im Unternehmen (z. B. Toleranz, Wertschätzung, Fairness, Diskriminierungsfreiheit). • Diskriminierungsfreie Atmosphäre; alle können ohne Angst ihre Meinung äußern. • Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Achtung. • Förderung der Vielfalt im Betrieb - z. B. INQA-Check „Vielfaltsbewusster Betrieb“ (OM-Praxis A-2.2) nutzen. • Sichere Arbeitsbedingungen - z. B. GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) nutzen. • Gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit - z. B. INQA-Check „Gesundheit“ (OM-Praxis A-2.3) nutzen.	

* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

• Angemessene Entlohnung (z. B. keine Scheinselbstständigkeit). • Angemessene Vertretung der Interessen der Beschäftigten.	
---	--

5.3 Menschenrechte bei Lieferanten

Wir wissen, welche Menschenrechte unsere direkten und indirekten Lieferanten einhalten sollen. Bei Verstößen weisen wir darauf hin und streben Verbesserung an. Ggf. beauftragen wir andere Lieferanten.	
Wir achten bei unseren Lieferanten auf die Förderung u. a. folgender Menschenrechte: • Freiheit von Diskriminierung (z. B. Alter, Religion, Geschlecht, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, ethnische Herkunft). • Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. • Angemessener Lohn. • Recht, Gewerkschaften bzw. Interessenvertretungen zu bilden. • Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen. • Schutz vor widerrechtlichem Landentzug. • Verbot von Kinderarbeit. • Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit. • Schutz vor Folter.	

5.4 Menschenrechte bei Geschäftspartnern

Wir haben uns darüber informiert, ob unsere Geschäftspartner selbst Menschenrechte verletzen. Ist das der Fall, versuchen wir ggf. andere Geschäftspartner zu finden.	
Beispiele für kritische Geschäftspartner sind Geschäftspartner ... • ... aus Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen bekannt sind. • ..., über die bekannt ist, dass sie Menschenrechte nicht einhalten (wie z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Folter, Diskriminierung, Verstoß gegen Koalitionsfreiheit). • ... im Rüstungsbereich, über die bekannt ist, dass sie Waffen und militärische Anlagen an totalitäre Staaten liefern. • ..., über die bekannt ist, dass sie die Umwelt schädigen. • ..., über die bekannt ist, dass sie keine faire, angemessene Entlohnung zahlen. • ..., über die bekannt ist, dass sie Arbeitsschutzanforderungen nicht einhalten. • ..., deren Produkte sowohl zivil als auch militärisch bzw. missbräuchlich (Dual Use) genutzt werden könnten.	

5.5 Soziales Engagement

Wir engagieren uns für die Region und unterstützen Beschäftigte ehrenamtlich tätig zu werden. Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr (Corporate Social Responsibility).	
Anregungen aus der Praxis: • Sponsoring für Veranstaltungen/Vereine. • Geld- oder Sachspenden für soziale Zwecke. • Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. • Teilnahme am kommunalpolitischen Leben. • Engagement in Kammern, Innungen und Verbänden. • Engagement in Schulen, Kindergärten, Sozialeinrichtungen, Kirchengemeinden, Feuerwehren, Flüchtlingsunterkünften usw. • Unternehmensnachbarschaften (Unternehmen in der Region nicht nur als Konkurrenten, sondern als potenzielle Kooperationspartner sehen). • Maßnahmen zur beruflichen Entwicklung (z. B. Praktika, Nachhilfe für Schüler). Siehe auch: Check & Leitfaden: Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen mit KMU	

6. Gestaltung einer fairen Lieferkette

Ziel: Wir haben angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, wie wir eine faire Lieferkette gestalten können. Wir verbessern diese Prozesse regelmäßig.

..... = Zurzeit kein Handlungsbedarf = Handlungsbedarf = Dringender Handlungsbedarf

6.1 Zuständigkeiten für Sorgfaltspflichten

Wir haben festgelegt, welche Person in unserem Unternehmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette zuständig ist und welche Aufgaben sie hat. Sie besitzt angemessene Kenntnisse und Ressourcen (bspw. Zeit, Budget).	
Anregungen aus der Praxis: • Vereinbarung der Zuständigkeit „Bereich Lieferkette“ mit der verantwortlichen Person (Risikoermittlung, Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen und Kontrolle). • Vereinbarung von angemessenen finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen für die Aufgaben sowie Befugnisse mit der verantwortlichen Person. • Informierung der Führungskräfte und Beschäftigte über den Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette. • Darstellung der Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten den Kunden gegenüber (auch für die Qualifizierung als neuer Lieferant / Dienstleister). • Dokumentation und angemessene Berichterstattung der Aktivitäten zu Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette. • Umsetzung der Sorgfaltspflichten* ist Thema in Führungs- und in betrieblichen Besprechungen.	

6.2 Risiken in der Lieferkette ermitteln

Wir wissen, wie wir als Lieferant unserem Auftraggeber die Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten* nachweisen. Wir kennen die Risiken, die sich aus Verstößen unserer Lieferanten gegenüber den Sorgfaltspflichten ergeben.	
Risiken können zum Beispiel sein: • Verlust von Aufträgen. • Unterbrechungen der Lieferkette bei Stilllegung von / Sanktionen gegen Lieferanten. • Ausschluss von Ausschreibungen großer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber. • Geringere Arbeitgeberattraktivität bei eigenen und potenziellen Beschäftigten. • Reputationsrisiken bei Kunden.	

- Strafzahlungen/Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung des LkSG für verpflichtete Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter.
- Vertragsstrafen durch Auftraggeber/Vertragspartner mit entsprechendem Vertragswerk.
- Rechtsfolgen bei direkten Verstößen gegen Arbeits- sowie Umweltschutzanforderungen und Menschenrechte bei den Lieferanten.

Anregungen aus der Praxis:

Im eigenen Betrieb:

- Regelmäßige Bewertung von Risiken (z. B. jährlich) sowie zu besonderen Anlässen (z. B. neue Anlagen, Unfälle).
- Etablierung einer Risikoanalyse im eigenen Betrieb durch folgende Methoden: z. B. [GDA-ORGCheck „Arbeitsschutz mit Methode“ \(OM-Praxis A-3.1\)](#), [OM-Check „Betrieblicher Umweltschutz“ \(OM-Praxis A-3.6\)](#), und [OM-Check „Faire Lieferkette“ \(OM-Praxis A-3.7\)](#) (damit kommen Sie der Erfassung und Dokumentation der eigenen Risiken nach)

Als Lieferant:

- Überprüfung, ob wir Lieferant eines vom LkSG erfassten Unternehmens sind. Ist das der Fall: Dieses Unternehmen fragen, welche Anforderungen an die Lieferanten bezüglich der Sorgfaltspflichten gestellt werden.

Bei den eigenen Lieferanten:

- Bewertung, ob die Produkte/Dienstleistungen der Lieferanten wesentliche Risiken bzgl. der Sorgfaltspflicht* beinhalten. (Wesentlichkeitsanalyse kann auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen, Kenntnissen über Fehlverhalten durch Beschwerden, Hörensagen, Zertifizierungen und Siegeln erfolgen).
- Gewichtung und Priorisierung der Risiken nach folgenden Kriterien:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (länder-, branchen- oder warengruppenspezifische Risiken) – siehe Anlage 1
 - Relevanz der Lieferanten für das Unternehmen.
 - Relevanz gefährlicher Stoffe für ein Produkt (z. B. gefährliche Chemikalien, für die es keine Ersatzstoffe gibt).
 - Einflussvermögen des Betriebs auf den unmittelbaren Verursacher.
 - Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung der Sorgfaltspflicht* durch das Produkt/die Dienstleistung des Lieferanten.
 - Einschätzung der Verantwortung für die Art und den Umfang einer Sorgfaltsverletzung durch den Lieferanten.

6.3 Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozesse zu den Sorgfaltspflichten⁵. im eigenen Betrieb organisieren

Wir haben Maßnahmen in unserem Betrieb als fairer Lieferant festgelegt und können dies gegenüber unseren Auftraggebern nachweisen. Wir überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig.



* Siehe dazu auch Kasten auf S. 4.

Anregungen aus der Praxis: • Deutliche Klarstellung der Zielsetzung in einer Erklärung des Unternehmens zu den Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette – Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und der nachhaltigen Unternehmensführung • Gute Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes sowie die Förderung der Menschenrechte – z. B. mithilfe des GDA-ORGChecks „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1), des OM-Checks „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), dieses OM-Checks „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7). • Nachweis der Anforderungen des LkSG gegenüber Auftraggebern – z. B. mit dem „OM-Zeichen Nachhaltigkeit“ (www.om-zeichen.de). • Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Verbesserung unter Beteiligung von Führungskräften und Beschäftigten.	
---	--

6.4 Angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozess der eigenen Lieferkette organisieren

Wir beauftragen Lieferanten, die selbst die Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einhalten.	
Anregungen aus der Praxis: • Einforderung bei Auftragsvergabe, wenn möglich, menschenrechtliche (s. Anlage 2) und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten • Ggf. angemessene Maßnahmen zur Behebung / Minimierung der festgestellten Risiken einleiten (siehe Punkt 1.2). • Überprüfung, ob es Lieferanten gibt, die die Sorgfaltspflichten* wirkungsvoller einhalten als die bestehenden und dies berücksichtigen (Angemessenheit und Wesentlichkeitskriterien berücksichtigen). • Überprüfung, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lieferanten es gibt – z. B. Gespräch suchen, Verweis auf gesetzliche Anforderungen. • Bei Feststellung von Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen mit erarbeiten, umsetzen und Wirksamkeit überprüfen. Abhilfemaßnahmen sind z. B.: ○ Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung des Missstandes mit dem betroffenen Lieferanten. . ○ Ggf. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und / oder Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen. ○ Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung, während der Bemühungen zur Risikominimierung. ○ Als Ultima Ratio Abbruch einer Geschäftsbeziehung, wenn keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint – z. B. bei sehr schwerwiegender Verletzung der Sorgfaltspflichten*, fehlender/ausbleibender Abhilfe bei der Umsetzung der festgelegten Abhilfemaßnahmen, Verweigerung von Abhilfemaßnahmen. • Regelmäßige Auswertung von Beschwerden, Besprechung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, ggf. Verbesserungen veranlassen.	

6.5 Beschwerdeverfahren

Wir überprüfen, ob ein Beschwerdeverfahren für unseren Betrieb sinnvoll bzw. notwendig ist oder ob wir auf Branchen- bzw. allgemeine externe Lösungen für Beschwerdeverfahren verweisen.	
Anregungen aus der Praxis für ein Beschwerdeverfahren: • Nutzung eines einfachen, öffentlich nutzbaren und angemessenen Beschwerdeverfahren über menschenrechtliche und umweltbezogene Missstände (Frühwarnsystem) - z. B. „Beschwerdebrieffkasten“, spezielle Hotline, Link zu einer Online-Plattform, oder über externe Organisationen wie Kammern, Gewerkschaften, NGOs, Verbände oder spezialisierte Dienstleister. • In größeren Betrieben: Festlegung eines Beschwerdeverfahrens. Benennung einer unparteiischen Ansprechperson für das Beschwerdeverfahren, die nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder Einführung eines Ethik-Komitees, in dem Beschwerdefälle eingereicht werden können. • Bei Beschwerden Berücksichtigung von Aspekten wie z. B. Prüfung der Beschwerde / des Sachverhalts, Vertraulichkeit der Identität, Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, ggf. Erarbeitung von Maßnahmen. • Aktive Einforderung von Rückmeldungen von Beschäftigten aktiv und Hinweise auf anonyme Meldewege machen.	

Anlage 1:

Faktoren für die Anfälligkeit für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken – bezogen auf Länder-, Branchen- und Warengruppen (Auswahl):

- Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen (Risikoland)
- Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen (Risikosektoren wie z. B. Textil, Chemie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau)
- Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden
- Intransparente Lieferkettenstrukturen
- Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, Druck häufiger Produktanpassungen (z. B. Fast Fashion, Elektronik)
- Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf
- Behinderung der Bildung bzw. der Arbeit von Interessenvertretungen für Mitarbeitende an eigenen Standorten oder bei Lieferanten
- Hohe Anzahl an menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit
- Hohe Anzahl an begründeten Beschwerden

Nach: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) 2022. Angemessenheit, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Frankfurt am Main, S. 9

Anlage 2:

Menschenrechte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt die internationalen Übereinkommen, in denen Menschenrechte niedergeschrieben sind, und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter.

Nach: BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html